



Satzung des Vereins „Elbe Model United Nations (elbMUN) e.V.“



- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Steuervergünstigung (Gemeinnützigkeit)
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand des Vereins
- § 9 Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung

Hinweis:

In dem vorliegenden Dokument wird ausschließlich das männliche Geschlecht verwendet. Gemeint sind immer sowohl die männlichen, wie auch die weiblichen Vertreter jeglicher Personengruppen. Der Verzicht auf die weibliche Form soll lediglich einen angenehmen Lesefluss gewährleisten und überflüssige grammatikalische Verkomplizierungen vermeiden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Elbe Model United Nations (elbMUN) e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins ist:

- (1) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- (2) die Vermittlung des hierzu verfügbaren Wissens über die Vereinten Nationen,
- (3) die Vernetzung der internationalen Gemeinschaft der UNO-Simulationen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein „elbMUN e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Überschüsse sind zur Bestreitung satzungsgemäßer Ausgaben im nächsten Jahr zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben notwendig ist. Die Rücklagenbildung darf nur im steuerlich zulässigen Rahmen erfolgen.
- (5) Die Mittel dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zur Unterstützung politischer Parteien verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Umzug die neue Adresse dem Vorstand mitzuteilen. Wird die neue Anschrift nicht bekannt gegeben, wird dies als "mangelndes Interesse" bewertet. Die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss obliegt der MV.
- (4) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Passive Mitglieder unterstützen den Verein in erster Linie im Sinne von § 2 Abs. 3.
- (5) Alle Mitglieder, die bei der Vollversammlung im vierten Quartal eines Kalenderjahres anwesend sind oder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären, sind aktive Mitglieder.
- (6) Passive Mitglieder haben in der Versammlung Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d. durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann.
- (8) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder können freiwillig einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Beitrag wird über eine Einzugsermächtigung erhoben.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, solange der Verein kein eingerichtetes Vereinskonto aufweist. In dem Falle sind die Mitgliedsbeiträge beim Vorstand oder Schatzmeister in bar zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt § 8.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Mittelvergabe,
 - c. die Ausschließung eines Mitglieds,
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorsitzende, bzw. einer seiner beiden Stellvertreter beruft im Namen des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht per E-Mail an die jeweils letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versandt werden. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, ergeht die Einladung an die betreffenden Mitglieder an die letzte dem Vorstand bekannte Postadresse und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor, die MV sollte diese bestätigen; jedes aktive Mitglied kann ihre Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig, die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Eine Person kann aber nur maximal zwei Stimmberechtigungen wahrnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art und Weise der Abstimmung schlägt der Vorstand vor, die MV sollte mit einfacher Mehrheit zustimmen; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf und sofern keine geheime Wahl beantragt wird, offen per Handheben. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist erst bei Erscheinen von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen,

nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand äußert. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet alle Mitglieder darüber zu informieren. Näheres regelt § 7 Abs. 2.
- (10) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf Verlangen von mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder außerdem jährlich einen oder mehrere Kassenprüfer, der jedes Jahr die Kassenführung des Vereins überprüft. Gewählt wird gemäß § 7 Abs. 4.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Für die Wahl zum Vorstand benötigt der Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der MV.
- (3) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Dieser ist einzeln zur Vertretung des Vereins und zur Geschäftsführung befugt, die stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 2.000,- (i.W. zweitausend) ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner beiden Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann durch jeweils zu fassenden Beschluss von einzelnen Mitgliedern, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, pro Geschäftsjahr eine Umlage zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erheben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist das für die Entlastung des Vorstandes zuständige Vereinsorgan. Sie entscheidet durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 32 Abs. 1 BGB.
 - a. Die Entlastung kann auch für jedes einzelne Vorstandsmitglied gesondert beschlossen und somit dem einen erteilt oder dem anderen versagt werden.
 - b. Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben bei der Entlastung kein Stimmrecht. Sofern die weiteren Vorstandsmitglieder als

Gesamtschuldner in Betracht kommen, haben diese ebenfalls kein Stimmrecht.

- c. Die Entlastung kann auch für einzelne Maßnahmen erteilt werden, insbesondere dann, wenn die betreffende Person oder der Vorstand dies beantragen. Sofern die Vereinssatzung dies nicht anders regelt, kann der Vorstand jederzeit einen Antrag auf Entlastung stellen.
 - d. Mit der Entlastung verzichtet der Verein den entlasteten Personen gegenüber auf Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche. Die Entlastung wird grundsätzlich nur für die bekannten Handlungen erfolgen.
 - e. Wird eine schadensverursachende Handlung erst nach der Entlastung bekannt, gilt der Vorstand für diese Handlung nicht als entlastet.
- (8) Ein Vorstand ist so lange im Amt, wie die Satzung es bestimmt (Ablauf der Amtszeit oder Neuwahl des Vorstandes) oder er zurücktritt.

§ 9 Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Internationale Beziehungen Dresden e.V.“, Sitz: Dresden, VR 3946; Kontoinhaber: IB Dresden e.V., Kontonummer: 3563431007, BLZ 85090000, Bankinstitut: Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG; der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.